

SZ Kantonsgericht als Totengräber des Rechtssystems

Der neuste Coup des Schwyzer Kantonsgericht besteht darin, die Vollmachten der IPCO-Geschädigten an die IG IPCO nicht anzuerkennen. Damit will dessen Präsident offenbar verhindern, dass er die von IPCO per Ende März 2004 letztmalig bekanntgegebenen aktenkundigen Kontostand-Meldungen herausgeben muss – jetzt, wo die Urteile gegen die IPCO-Haupttäter Niggli und Reina doch rechtskräftig sind.

Diese Kontostand-Infos (bei IPCO hiessen sie „Client Extracts“ und wurden monatlich an die „Kunden“ verschickt) sind für den Liquidator Dr. Eugen Fritschi am Zürcher Talacker 42 (Tel. 044 / 212 27 40) von zentraler Bedeutung, da er nun endlich die Auszahlungen der Konkursdividende an die Geschädigten vornehmen kann. Fritschi stützt sich dabei genau auf den von IPCO via „Client Extract“ erwähnten Kontostand letztmals von Ende März 2004 ab. Weil IPCO-Staatsanwalt lic.iur. Roland Flüeler per Ende April 2004 die IPCO-Konten sperrte, wurden danach keine weiteren Kontostand-Meldungen („Client Extracts“) mehr versandt.

Das Kantonsgericht fällt den Gläubiger nun aber nochmals in geradezu bössartiger Weise in den Rücken, indem es diese Informationen zuhanden des Liquidators nicht freigeben will. Als Vorwand dient ihm, rund 280 zweifelsfrei korrekte **Vollmachten der IPCO-Geschädigten an die IG IPCO pauschal nicht anzuerkennen.** Das höchste Gericht im Kanton setzt seine Macht aber auch anderweitig grenzwertig ein. So blieb es nicht allein bei der Publikation der Urteile Niggli und Reina im Schwyzer Amtsblatt vom 5. August 2016, um die von ihm ignorierten IPCO-Geschädigten auf diese Weise zu „informieren“. Nicht genug damit, liess das Kantonsgericht auch nochmals in der Ausgabe vom 23. September 2016 publizieren. Diesmal unter dem Vorwand, seine IPCO-Urteile hätten 5 Gläubigern nicht zugestellt werden können (vgl. http://www.sz.ch/documents/38_2016.pdf). Damit zögerte es nebst dem Eintritt der Rechtskraft seiner Urteile vom 31. Mai 2016 auch die Überweisung der von ihm zurückbehaltenen **beschlagnahmten IPCO-Werte** in unbestimmter Höhe an den Liquidator noch weiter hinaus¹.

Veritable Missstände beim Kantonsgericht

Spätestens die letztgenannte Publikation bringt das Fass zum Überlaufen und provoziert offenen Widerspruch. Das Kantonsgericht hat seine Urteile vom 31. Mai 2016 nämlich an mindestens 100 weitere IPCO-Geschädigte ebenfalls nicht zugestellt². Weil es sich um die Vollständigkeit und die Adressen der IPCO-Geschädigten gar nie bemühte, liess es etwa $\frac{1}{5}$ von ihnen einfach aus. **Der Hammer von nur vorgetäuschter Justiz ist aber: Auf über 120 Einschreiben-Briefe** zwischen 2013-2016 mit teils prozess-relevantem Inhalt hatte das Kantonsgericht **erschreckend simpel einfach nicht reagiert.** Diese wurden offenbar nur schubladiert. Ob sie überhaupt geöffnet wurden? Die Adressen der Absender, bzw. der Gläubiger hatten das Kantonsgericht noch viel weniger interessiert.

Nachdem die IG IPCO den FINMA-installierten IPCO-Liquidator im Mai 2015 doch noch überzeugen konnte, **dass die IPCO-Buchhaltung lückenhaft / unbrauchbar sei**, schwenkte dieser um und nimmt seither jenen Kontostand zum Massstab, über den IPCO die Kunden letztmals Ende März 2004 – also vor mehr als 12 Jahren – per «Client Extract» informierte.

Bis Mitte Mai 2015 hatte der Liquidator seinen Kollokationsplan einzig auf die Kunden-Buchhaltung von IPCO abgestützt. Ausgerechnet bei einer Betrugsfirma wie IPCO ging der Fachmann von einer „sauberen Buchhaltung“ aus. Ansehnlich „saubere“ Details etwa zur IPCO-Kassenbuchführung finden Sie in der **Rubrik Spendable IPCO-Kasse**.

Weil diese letzt erhältlichen Kontostands-Meldungen / „Client Extracts“ von IPCO von Ende März 2004 dem Kantonsgericht als Akten vorliegen, wird dieses seit Juli 2016 in ca. 100 Fällen höflich um Herausgabe einer Kopie ersucht. Anlässlich einer Anfrage vom 18. Oktober 2016 beim SZ Kantonsgericht hat die IG IPCO angeregt, die von rund 280 Gläubigern unterzeichneten Vollmachten vorzulegen, damit das Kantonsgericht die gesuchten «Client Extracts» zu Handen des Liquidators herausgeben kann. Darauf liess Kantonsgerichtspräsident Dr. Urs Tschümperlin durch seine Kanzleizofe **Nicole Schuler** ausrichten, diese Vollmachten würden vom Kantonsgericht «nicht akzeptiert». Aus welchem Grunde, gab er/sie nicht bekannt.

Das Kantonsgericht sabotiert nun also die Herausgabe zuhanden des Liquidators. Dabei wartet dieser nur darauf, dass er den Kollokationsplan entsprechend anpassen und die Konkursdividende endlich an die Gläubiger auszahlen kann. Indem das Kantonsgericht die Vollmachten der Gläubiger und damit auch deren Interessen-Gemeinschaft willkürlich nicht akzeptieren will, verletzt es im Rahmen seiner Täter-freundlichen Praxis auch das Recht auf Vereinigungs- und Gewerkschaftsfreiheit.

Manchmal fragt man sich im Fall IPCO: Ist hier Türkei – oder Kongo – und gar nicht die Schweiz?

¹ Das Kantonsgericht weigert sich beharrlich, das Total der Werte der IPCO-Beschlagnahmungen zu nennen. Auch dieses sonderbare Verhalten ist nur wenig vertrauensbildend. Diese Zahl wird somit wohl erst nach Überweisung an den Liquidator genannt. Somit warten die IPCO-Gläubiger auch noch 12 Jahre nach dem Ende von IPCO auf die Auszahlung der Konkursdividende und wissen nicht mal über die Prozentzahl Bescheid.

² Weshalb die IG IPCO das Urteil Reina auf dieser Webseite in kommentierter Form publizierte.

http://interessen-gemeinschaft-ipco.ch/urteile_der_schwyzer_justiz/urteil_niggli_kantonsgericht_kommentiert.pdf